

RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

Tim (25 Jahre) wird von der Polizei angehalten, weil er im Dunkeln ohne Licht Fahrrad gefahren ist. Die Polizei veranlasst daraufhin einen Drogentest, bei dem verkehrsrelevanter Cannabiskonsum (3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum) festgestellt wird. Daraufhin wird Anzeige erstattet und die Führerscheinebehörde informiert.



Prev@WORK

RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

Ein paar Freunde sind in einer Kneipe. Pablo hat bereits vier große Bier getrunken. Der Wirt verweigert ihm den Ausschank eines fünften Biers mit dem Hinweis: „Das steht so im Gesetz.“



Prev@WORK

RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

Jetzt, da der Anbau von Cannabis zu Hause erlaubt ist, hat Maria (19 Jahre) sich drei Cannabispflanzen gezogen. Sie freut sich schon auf die Ernte und plant, wenn es soweit ist, ihre Freunde zum gemeinsamen Probieren einzuladen.



Prev@WORK

RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

Wenn Jonas mit seinen Freunden in die Kneipe geht, fährt er immer mit dem Fahrrad und nicht mit dem Auto, weil er so seinen Führerschein nicht riskiert.



Prev@WORK

RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

Weil Ronja Fotos von Arbeitskolleg*innen, die sie auf dem letzten Betriebsausflug „geschossen“ hat, auf Instagram veröffentlicht hat, soll sie jetzt Schadensersatz leisten.



Prev@WORK

RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

Es macht keinen Unterschied, ob jemand einem 17-Jährigen oder einem 20-Jährigen Ecstasy schenkt – verboten ist es sowieso.



Prev@WORK

RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

Wer nicht akut von Cannabis berauscht ist, hat bei einer Verkehrskontrolle nichts zu befürchten.



Prev@WORK

RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

Marian macht eine Ausbildung zum Kfz-Mechaniker und kommt mit Alkohol-fahne in die Werkstatt. Sein Chef sagt, Marian muss sofort nach Hause fahren und auch noch das Taxi bezahlen.



Prev@WORK

RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

Bei Maja (16 Jahre) werden im Rahmen einer Polizeikontrolle 10 g Cannabis gefunden. Die Polizei beschlagnahmt das Cannabis und informiert Majas Eltern und ggf. auch den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.



Prev@WORK

RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

Um Drogenkonsum nachzuweisen, schickt der Vorgesetzte verdächtige Mitarbeiter zur Blutabnahme ins Krankenhaus.

Prev@WORK



RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

In Amirs Fußballverein hat der Trainer anlässlich der Fußball-WM ein Tipp-Spiel organisiert. Teilnehmende zahlen 10,00 € Teilnahmegebühr. Die eingenommene Gesamtsumme wird am Ende unter den besten drei Teilnehmenden aufgeteilt (Platz 1: 60%, Platz 2: 30% und Platz 3: 10%). Ohne es zu wollen hat der Trainer damit unerlaubtes Glücksspiel angeboten.

Prev@WORK



RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

Im Unterricht wird auf Wunsch der 14- und 15-jährigen Schüler*innen der Spielfilm „Christiane F. – Wir Kinder vom Bahnhof Zoo“ vorgeführt. Der Film hat die FSK-Freigabe „Frei ab 16 Jahren“.

Prev@WORK



RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

Claudia fährt mit 0,3 Promille Auto.
An der Ampel verursacht sie einen
Auffahrunfall. Sie begeht damit eine
Straftat wegen Trunkenheit im Verkehr
und kann wegen Gefährdung des
Straßenverkehrs verurteilt werden.



Prev@WORK

RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

Heute ist Strip in der Disko.
Die Lehrlingsgruppe von 17- und
18-Jährigen will mal so richtig die
„Sau raus lassen“. Sie verabreden
sich um 21 Uhr am Tresen.



Prev@WORK

RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

Pokern um Geld ist im kleinen Kreis
mit Freunden erlaubt.



Prev@WORK

RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

Mit dem Kauf von sogenannten „Legal Highs“ kann ich mich nicht strafbar machen.

Prev@WORK



RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

Biogene Drogen (z.B. halluzinogene Pilze) zu sammeln kann man nicht verbieten, denn sie sind Bestandteile der Natur.

Prev@WORK



RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

Obwohl „Dampfen“ nicht unter das Nichtraucherschutzgesetz fällt, darf die/der Arbeitgeber*in es am Arbeitsplatz untersagen.

Prev@WORK



RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

Regulär vom Arzt verordnete
Medikamente beeinträchtigen
die Arbeitsfähigkeit grundsätzlich
nicht.



Prev@WORK

RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

Jonas (17 Jahre) postet ein Nacktbild
von seiner Freundin Emilia (16 Jahre)
in einer WhatsApp-Gruppe seines
engsten Freundeskreises. Damit macht er
sich wegen Verbreitung jugendporno-
grafischen Materials schuldig.



Prev@WORK

RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

Leonie (24 Jahre) bewirbt auf
Instagram THC-haltige Süßigkeiten,
weil das ja jetzt erlaubt ist.



Prev@WORK

BAUSTEIN 3 „RECHTLICHE GRUNDLAGEN“

Zielsetzung

- Wissensvermittlung von relevanten rechtlichen Grundlagen
- Aufklärung über mögliche juristische Folgen von Suchtmittelkonsum
- Entwickeln eines Problembewusstseins

Hintergrundwissen

Über die rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich des Konsums von Suchtmitteln herrscht i.d.R. ein sehr unvollständiges Wissen, zum Teil wird von völlig falschen Grundannahmen ausgegangen, die bereits bei der Frage nach im Straßenverkehr tolerierten Blutalkoholkonzentrationen offensichtlich werden. Fälschlicherweise wird ebenfalls häufig angenommen, dass der Besitz von geringen Mengen Cannabis für Minderjährige legal sei.

Inhalt und didaktisches Vorgehen

ZEITLICHER ABLAUF STANDARD

| | |
|---|------------|
| Diskussion zu relevanten Rechtsfragen – Methode <i>Recht – richtig oder falsch?</i> | 40 Minuten |
| Rechtsgrundlagen – Vortrag | 20 Minuten |

ZEITLICHER ABLAUF KOMPAKT

| | |
|---|------------|
| Diskussion zu relevanten Rechtsfragen – Methode <i>Recht – richtig oder falsch?</i> | 40 Minuten |
|---|------------|

DISKUSSION ZU RELEVANTEN RECHTSFRAGEN – METHODE *RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?*

Mit der interaktiven Methode *Recht – richtig oder falsch?* werden bedeutsame Rechtsgrundlagen erörtert. Im Rahmen einer Gruppendiskussion wird über geltende Bestimmungen aufgeklärt.

Es gibt **21 Karten mit Behauptungen/Situationen** mit rechtlichem Hintergrund. Die Karten werden in der Gruppe verteilt (je nach Gruppengröße Kleingruppen bilden). Die Teilnehmenden/Kleingruppen lesen sich ihre „Behauptung“ durch und bilden sich ein Urteil: richtig oder falsch? *Siehe: Methodenkarten „Recht – richtig oder falsch?“*

Nacheinander werden die Ergebnisse mit Begründung vorgestellt. Die anderen Teilnehmer*innen können die Antwort ergänzen, korrigieren oder gemeinsam diskutieren. Die/der Trainer*in hat die Aufgabe, die richtige Lösung darzustellen und ggf. weitere Ergänzungen zu machen (Beispiele aus der Praxis, detaillierte Darstellung von Verfahrenswegen, z.B. Anzeige durch die Polizei).

BEHAUPTUNGEN UND DARSTELLUNG DER TATSÄCHLICHEN RECHTSLAGE

- **Tim (25 Jahre) wird von der Polizei angehalten, weil er im Dunkeln ohne Licht Fahrrad gefahren ist. Die Polizei veranlasst daraufhin einen Drogentest, bei dem verkehrsrelevanter Cannabiskonsum (3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum) festgestellt wird. Daraufhin wird Anzeige erstattet und die Führerscheinbehörde informiert.**

RICHTIG. Der erstmalige Cannabiskonsum im Straßenverkehr alleine ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld belegt wird. Kommen jedoch Ausfallerscheinungen im Fahrer- oder Fahrverhalten bzw. den Verkehr gefährdendes Verhalten hinzu, handelt es sich um eine Straftat.

Mögliche Konsequenzen bei Verkehrsstraftaten:

- 2-3 Punkte in Flensburg
- Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren
- Fahrverbot von bis zu 6 Monaten

BAUSTEIN 3 „RECHTLICHE GRUNDLAGEN“

Darüber hinaus prüft die Führerscheinbehörde, ob die Person geeignet und in der Lage ist, den Konsum vom Straßenverkehr zu trennen oder die Fahrerlaubnis entzogen werden muss. Insbesondere bei wiederholten Verstößen wird der Nachweis gefordert, dass keine Abhängigkeit vorliegt, um die Fahrerlaubnis (wieder-)erlangen zu können. Dazu zählen: Nachweis längerer Zeit der Abstinenz über Screenings sowie ggf. Medizinisch Psychologische Untersuchung (MPU, der sogenannte „Idiotentest“). Neben dem verhängten Bußgeld müssen die Kosten für das gesamte Verfahren selbst getragen werden, so dass schnell vierstellige Beträge fällig werden. Rechtliche Grundlage: § 24a Straßenverkehrsgesetz (StVG).

- **Ein paar Freunde sind in einer Kneipe. Peter hat bereits vier große Bier getrunken. Der Wirt verweigert ihm den Ausschank eines fünften Biers mit dem Hinweis: „Das steht so im Gesetz.“**

RICHTIG. Gemäß §20 Gaststättengesetz ist es verboten, „... 2. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen.“ Es handelt sich hierbei um eine Ordnungswidrigkeit.

- **Jetzt, da der Anbau von Cannabis zu Hause erlaubt ist, hat Maria (19 Jahre) sich drei Cannabispflanzen gezogen. Sie freut sich schon auf die Ernte und plant, wenn es soweit ist, ihre Freunde zum gemeinsamen Probieren einzuladen.**

FALSCH. Cannabis aus dem privaten Eigenanbau dient dem Zweck des Eigenkonsums und darf nicht an Dritte weitergegeben werden (Cannabisgesetz – CanG Kapitel 3, § 9).

- **Wenn Jonas mit seinen Freunden in die Kneipe geht, fährt er immer mit dem Fahrrad und nicht mit dem Auto, weil er so seinen Führerschein nicht riskiert.**

FALSCH. Er riskiert seinen Führerschein trotzdem, denn auch wer betrunken Fahrrad fährt, ist Verkehrsteilnehmer. Die absolute Fahruntüchtigkeit, aufgrund derer der Führerschein auch ohne sogenannte Ausfallerscheinungen bzw. die Verwicklung in einen Verkehrsunfall entzogen wird, wird beim Fahrradfahrer allerdings erst bei 1,6 Promille Blutalkoholkonzentration angenommen und nicht schon bei 1,1 Promille wie bei einem PKW-Fahrer.

- **Weil Ronja Fotos von Arbeitskolleg*innen, die sie auf dem letzten Betriebsausflug „geschossen“ hat, auf Instagram veröffentlicht hat, soll sie jetzt Schadensersatz leisten.**

RICHTIG. Aufgrund des Rechtes am eigenen Bild, braucht es eine Einwilligung der abgebildeten (bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten) zur Veröffentlichung der Fotos. Wird ohne Zustimmung veröffentlicht, kann vor Gericht dagegen geklagt werden. Ausnahmen bestehen z.B. bei Aufnahmen von Sportveranstaltungen oder kulturellen Ereignissen, da hier ein öffentliches Interesse eine Veröffentlichung rechtfertigen kann.

- **Es macht keinen Unterschied, ob jemand einem 17-Jährigen oder einem 20-Jährigen Ecstasy schenkt – verboten ist es sowieso.**

RICHTIG UND FALSCH. Grundsätzlich ist nach § 29, Abs. 1 (BtmG) die Weitergabe (auch Verschenken) von illegalen Drogen – also auch Ecstasy – verboten und wird strafrechtlich verfolgt. Allerdings: Die Weitergabe von illegalen Drogen durch Erwachsene an Minderjährige wiegt noch schwerer in Strafverfahren: § 29a (BtmG)!

- **Wer nicht akut von Cannabis berauscht ist, hat bei einer Verkehrskontrolle nichts zu befürchten.**

FALSCH. Der gesetzliche Grenzwert von 3,5 ng/ml im Blutserum (§ 24a Straßenverkehrsgesetz, kurz StVG) wird bei regelmäßigem Konsum möglicherweise überschritten, selbst wenn der letzte Konsum 1-2 Tage zurückliegt. In manchen Fällen dauert es noch länger, bis der Wert unterschritten wird, da sich THC im Körper (vor allem Fettgewebe) anreichert und somit auch lange nach dem letzten Konsum noch ein etwas höherer THC-Wert im Blutserum vorliegen kann, obwohl eine verkehrsrelevante Wirkung schon wenige Stunden nach dem Konsum auch und gerade bei Dauerkonsumenten nicht mehr messbar ist. Außerdem ist das Führen eines Fahrzeuges bei Mischkonsum von Cannabis und Alkohol verboten.

- **Klaus macht eine Ausbildung zum Kfz-Mechaniker und kommt mit Alkoholfahne in die Werkstatt. Sein Chef sagt, Klaus muss sofort nach Hause fahren und auch noch das Taxi bezahlen.**

RICHTIG. Die Feststellung der Arbeitsfähigkeit und entsprechendes Handeln ist die Pflicht des Vorgesetzten. Dies tut er mit seiner „allgemeinen Lebenserfahrung“ und es zählt der „Beweis des ersten Anscheins“. Er ist auch dafür verantwortlich, dass die/der Mitarbeiter*in sicher bis zur Wohnungstür transportiert wird – eventuelle Taxikosten trägt der Betroffene.

Grundlagen: Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch

BAUSTEIN 3 „RECHTLICHE GRUNDLAGEN“

- **Bei Maja (16 Jahre) werden im Rahmen einer Polizeikontrolle 10 g Cannabis gefunden. Die Polizei beschlagnahmt das Cannabis und informiert Majas Eltern und ggf. auch den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.**

RICHTIG. Für Minderjährige bleibt Cannabis weiterhin verboten. Wenn Minderjährige gegen das Verbot verstoßen, Cannabis zu besitzen, anzubauen oder zu erwerben, ohne sich dabei strafbar zu machen, hat die zuständige Polizei- und Ordnungsbehörde die Personensorgeberechtigten darüber unverzüglich zu informieren. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen ist zudem der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren.

- **Um Drogenkonsum nachzuweisen, schickt der Vorgesetzte verdächtige Mitarbeiter zur Blutabnahme ins Krankenhaus.**

FALSCH. Blutproben im Auftrag des Arbeitgebers verletzen das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Grundgesetz Art. 2 Abs. 1,2). Sie dürfen grundsätzlich nur nach freiwilliger Bereiterklärung des/der Arbeitnehmer*in durchgeführt werden. Eine Testverweigerung erlaubt nicht den automatischen Rückschluss, dass der Arbeitnehmende Alkohol oder andere Drogen konsumiert hat.

- **In Amirs Fußballverein hat der Trainer anlässlich der Fußball-WM ein Tipp-Spiel organisiert. Teilnehmende zahlen 10,00 € Teilnahmegebühr. Die eingenommene Gesamtsumme wird am Ende unter den besten drei Teilnehmenden aufgeteilt (Platz 1: 60%, Platz 2: 30% und Platz 3: 10%). Ohne es zu wollen hat der Trainer damit unerlaubtes Glücksspiel angeboten.**

RICHTIG. Auch Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses sind laut Glücksspielstaatsvertrag Glücksspiele.

- **Im Unterricht wird auf Wunsch der 14- und 15-jährigen Schüler*innen der Spielfilm „Christiane F. – Wir Kinder vom Bahnhof Zoo“ vorgeführt. Der Film hat die FSK-Freigabe „Frei ab 16 Jahren“.**

FALSCH. Die Vorführung in der Schule unter Aufsicht eines/einer Lehrer*in ändert nichts an der Altersbeschränkung. Der Film darf also nicht gezeigt werden.

Gesetzliche Grundlage: Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen (§ 12 JuSchG).

- **Claudia fährt mit 0,3 Promille Auto. An der Ampel verursacht sie einen Auffahrunfall. Sie begeht damit eine Straftat wegen Trunkenheit im Verkehr und kann wegen Gefährdung des Straßenverkehrs verurteilt werden.**

RICHTIG. Ab 0,3 Promille, die schon ab einem Bier (0,33 l) erreicht sein können, wird von einer sogenannten „relativen Fahruntüchtigkeit“ ausgegangen. Bei auffälliger Fahrweise, z.B. Schlangenlinien, kommt schon ab diesem Alkoholwert eine Straftat wegen Trunkenheit im Verkehr in Betracht. Verursacht der oder die alkoholisierte Autofahrer*in auch noch einen Unfall, so muss mit einer Verurteilung wegen Gefährdung des Straßenverkehrs gerechnet werden. Hier drohen Geld- oder Freiheitsstrafen und die Entziehung der Fahrerlaubnis für mindestens sechs Monate. In Flensburg kommen sieben Punkte im Verkehrszentralregister hinzu.

Man beachte zusätzlich die Regelungen für Fahranfänger bzw. Menschen unter 21 Jahren.

- **Heute ist Strip in der Disko. Die Lehrlingsgruppe von 17- und 18-Jährigen will mal so richtig die „Sau raus lassen“. Sie verabreden sich um 21 Uhr am Tresen.**

RICHTIG UND FALSCH. Geht von einer öffentlichen Veranstaltung eine Gefährdung für Kinder und Jugendliche aus, kann die Behörde anordnen, dass der Veranstalter Kindern und Jugendlichen (also alle unter 18 J.) die Anwesenheit nicht gestatten darf (andernfalls müssten entsprechende Auflagen erteilt werden). Es gilt die Beurteilung des Einzelfalles (können auch LAN-Partys sein).

Gesetzliche Grundlage: Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen (§ 7 JuSchG).

- **Pokern um Geld ist im kleinen Kreis mit Freunden erlaubt.**

RICHTIG. Wenn folgende Punkte beachtet werden: nicht-öffentlich (nur in privaten Räumen), geschlossener Personenkreis (nur Freunde unter sich), keine Regelmäßigkeit. Werden diese Punkte nicht berücksichtigt, handelt es sich um illegale Pokerveranstaltungen nach § 284 StGB. Das liegt daran, dass Poker als Glücksspiel verstanden wird, da für die Spielteilnahme ein Spieleinsatz fällig wird, das Ziel des Spiels der Geldgewinn ist sowie der Spielerfolg durch zufällige Kartenverteilung bestimmt ist.

BAUSTEIN 3 „RECHTLICHE GRUNDLAGEN“

Wer Poker auch öffentlich und für Personen außerhalb des Freundeskreises anbieten möchte, der benötigt eine staatliche Konzession, wie Spielcasinos sie haben. Liegt diese nicht vor, machen sich sowohl Anbieter als auch Teilnehmende strafbar. Gleiches gilt für Online-Poker und andere Online-Glücksspiele.

- **Mit dem Kauf von sogenannten „Legal Highs“ kann ich mich nicht strafbar machen.**

FALSCH. Möglicherweise sind in dem erworbenen Produkt entgegen der Produktbeschreibung doch verbotene Substanzen enthalten. Nicht umsonst schließen die Händler in ihren AGBs eine Haftung u.a. in Bezug auf die Rechtmäßigkeit ihrer Produkte in der Regel aus.

- **Biogene Drogen (z.B. halluzinogene Pilze) zu sammeln kann man nicht verbieten, denn sie sind Bestandteile der Natur.**

FALSCH. Bestimmte beispielsweise in Pilzen vorhandene Wirkstoffe (z.B. Psilocybin) und Pflanzen (z.B. der sogenannte Zaubersalbei – Salvia divinorum) sind im Betäubungsmittelgesetz als nicht verkehrsfähige Betäubungsmittel gelistet. Sie zu besitzen kann somit als Verstoß gegen das BtMG gewertet werden.

- **Obwohl „Dampfen“ nicht unter das Nichtraucherschutzgesetz fällt, darf die/der Arbeitgeber*in es am Arbeitsplatz untersagen.**

RICHTIG. In der Arbeitsstättenverordnung ist geregelt, dass die/der Arbeitgeber*in die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat, um die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch zu schützen. Da sich dies ausdrücklich auf Tabak bezieht, kann dies nicht auf das „Dampfen“ übertragen werden – es besteht hier eine Gesetzeslücke. Andererseits kann die/der Arbeitgeber*in sich auf sein Bestimmungsrecht berufen. Ein Verbot, während der Arbeit zu dampfen, wäre beispielsweise dann zulässig, wenn es um betriebliche Belange geht. Beispielsweise in Restaurants oder im Verkauf könnte das Dampfen dem Betrieb schaden.

- **Regulär vom Arzt verordnete Medikamente beeinträchtigen die Arbeitsfähigkeit grundsätzlich nicht.**

FALSCH. Auch regulär verordnete Medikamente können z.B. Wahrnehmung, Aufmerksamkeit und Konzentration beeinträchtigen sowie das Reaktionsvermögen herabsetzen, was z.B. das sichere Führen von Fahrzeugen oder das Bedienen von Maschinen einschränkt oder auch verhindert.

- **Jonas (17 Jahre) postet ein Nacktbild von seiner Freundin Emilia (16 Jahre) in einer WhatsApp-Gruppe seines engsten Freundeskreises. Damit macht er sich wegen Verbreitung jugendpornografischer Materials schuldig.**

RICHTIG. Fast die Hälfte der Tatverdächtigen beim Verbreiten jugendpornografischer Bilder sind selbst jugendlich. Bei unter 14-Jährigen wäre es Kinderpornografie.

- **Leonie (24 Jahre) bewirbt auf Instagram THC-haltige Süßigkeiten, weil das ja jetzt erlaubt ist.**

DOPPELT FALSCH. Die Werbung für Cannabisprodukte ist verboten, auch in den sozialen Medien (ebenso Onlinehandel). Sogenannte Edibles (THC-haltige Gummibärchen, Kekse etc.) sind nach wie vor verboten.

RECHTSGRUNDLAGEN – VORTRAG

Durch einen Vortrag kann das bereits erlernte Wissen bei Bedarf noch vertieft werden. Die Folien können auch einzeln in direktem Zusammenhang mit der Diskussion der Behauptungskarten verwendet werden.

Siehe: Vortrag Baustein 3